

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Promotionsordnung der Universität Passau

Vom 1. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Nach Anlage I „Betreuungsvereinbarung“ der Allgemeinen Promotionsordnung der Universität Passau vom 3. August 2018 (vABIUP S. 66) werden folgende Anlagen II und III angefügt:



Anlage II: Versicherung an Eides statt

Ich versichere an Eides statt, dass ich die Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe verfasst habe sowie, dass alle verwendeten Hilfsmittel und Quellen sowie wörtlich oder sinngemäß übernommene Passagen aus anderen Werken kenntlich gemacht wurden.

Ort, Datum, Unterschrift Doktorandin/Doktorand

Anlage III

Ich versichere, dass die Dissertation nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung bei dieser oder einer anderen Fakultät zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

Ort, Datum, Unterschrift Doktorandin/Doktorand“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25. November 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Universitätsleitung der Universität Passau vom 25. November 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. November 2020, Az.: IV/S.I-10.3401/2020.

Passau, den 1. Dezember 2020

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 1. Dezember 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Dezember 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Dezember 2020.